



Freiämter Ratgeber – Scheidung – was passiert mit AHV und BVG?

Als ob die Scheidung nicht schon für sich kompliziert genug wäre, so muss man sich in einem solchen Fall auch mit den Sozialversicherungen beschäftigen. Nachfolgend möchten wir Sie insbesondere über die AHV sowie das BVG (Pensionskasse) informieren.

AHV

Für die Berechnung der Alters- oder Invalidenrente von geschiedenen Personen werden die Einkommen, welche die Ehegatten während der Ehejahre erzielt haben, je zur Hälfte geteilt. Bei der Aufteilung dieser Einkommen werden nur diejenigen Kalenderjahre berücksichtigt, während denen die Ehegatten auch bei der AHV/IV versichert waren. Das Jahr der Eheschliessung sowie das Jahr der Ehescheidung werden dabei nicht berücksichtigt.

Das Splitting wird jedoch nur durchgeführt, wenn ein entsprechender Vorsorgefall eintritt. Wir empfehlen deshalb, das Splitting möglichst unmittelbar nach der Scheidung einzureichen. Die Aufteilung kann von jedem Ehepartner individuell bei seiner Ausgleichskasse verlangt werden. Empfehlenswert ist jedoch, das Splitting gemeinsam zu beantragen.

Wird das Splitting unterlassen, nehmen die Ausgleichskassen spätestens im Zeitpunkt der Rentenberechnung automatisch ein Splitting vor. Nach unserer Erfahrung nimmt dieses Splitting eine nicht unterschätzende Zeit in Anspruch. Um die Rente rechtzeitig zu erhalten, ist die Durchführung des Splittings unmittelbar nach der Scheidung zu empfehlen!

BVG (Pensionskasse)

Auch im BVG werden die während der Ehe erworbenen Kapitalien je zur Hälfte aufgeteilt. Dies führt bei einer versicherten Person, mindestens im Bereich der Altersvorsorge, zu einer Reduktion der Leistungen. Nachfolgend einige interessante Informationen zum Scheidungsfall im BVG:

- 1.) Eine versicherte Person hat die Möglichkeit, das an den Ex-Partner überwiesene BVG-Kapital wieder einzuzahlen. Diese Einkäufe sind vom steuerbaren Einkommen abzugsberechtigt!
- 2.) Hat eine versicherte Person vor der Scheidung einen WEF-Bezug (Wohneigentumsförderung) getätigt, so kann der Einkauf infolge Scheidung (gemäss Punkt 1) auch ohne vorgängige Rückzahlung des WEF-Bezuges getätigt werden.



- 3.) Normalerweise gilt nach einem Einkauf eine 3-jährige Sperrfrist. Im Klartext: „Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.“ Für Einkäufe nach einer Scheidung gilt diese 3-jährige Sperrfrist nicht.
- 4.) Wichtig bei Einkäufen in die Pensionskasse (ob infolge Scheidung oder über einen normalen Einkauf spielt dabei keine Rolle) ist, dass das einbezahlte Kapital vor dem 31. Dezember bei der Pensionskasse verbucht ist. Es ist somit nicht relevant, wann der Einkauf begründet oder wann die Überweisung in Auftrag gegeben wurde.
- 5.) Der Übertrag von BVG-Kapitalien infolge Scheidung wird steuerlich neutral behandelt. Das bedeutet, dass weder der Schuldner noch der Empfänger steuerlich belangt wird. Andererseits ist ein solcher Geschäftsvorgang auch nicht steuerlich abzugsberechtigt.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

ARGUSCH AG

Bertram Som

Finanzplanungen und Versicherungsanalysen

Zentralstrasse 47

5610 Wohlen AG

Akkreditiertes Firmenmitglied

FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS

Telefon 056/621 33 85

Telefax 056/621 33 86

argusch@argusch.ch

www.argusch.ch

12. März 2010 / SB